

3. Änderungsatzung **des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.11.2015 folgende Satzung des Zweckverbandes LTO Holsteinische Schweiz erlassen:

§ 3

Aufgaben

(§§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, die touristische Entwicklung der Verbandsmitglieder und deren Einwohnerrinnen und Einwohner innerhalb des Verbandsgebietes zu fördern.
Die Mitglieder des Verbandes haben durch jeweiligen Grundatzbeschluss ihrer Vertretungsgremien den Zweckverband mit einem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vertraut.
Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (2) Zu der Aufgabe nach Abs. 1 gehören:
- a. Strategische touristische Ausrichtung der Holsteinischen Schweiz.
 - b. Gemeinsames Tourismusmarketing für das Verbandsgebiet, d. h. das Außenmarketing sowie das Binnenmarketing und die Vertretung nach außen.
 - c. Gemeinsame Angebotsentwicklung und -koordination inklusive Vorschlägen und Abstimmung zu ausgewählten Bereichen der Infrastruktur

§ 20

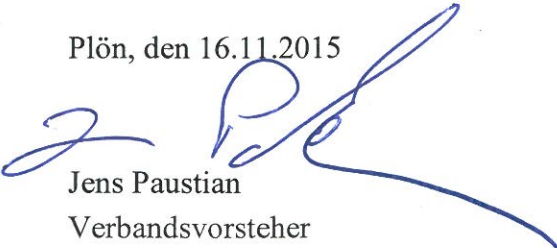
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungsatzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums Az.: Az.: IV 313 – 160.141.90 (57) vom 30.11.2010 erteilt.

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den 16.11.2015



Jens Paustian
Verbandsvorsteher